

Allgemeine Geschäftsbedingungen des SIX ConventionPoint

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese AGB finden bei jeder Nutzung des SIX ConventionPoint Anwendung, unabhängig vom Vorliegen eines schriftlichen Vertrages. Hat es der Kunde unterlassen, den ihm zugesandten Vertrag zu unterzeichnen und retournieren, begründet die Inanspruchnahme von Leistungen des SIX ConventionPoint den Abschluss des entsprechenden Vertrages.

Der Einfachheit halber wird untenstehend auf die weibliche Form von Bezeichnungen verzichtet. Wenn sich die Bezeichnung sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen bezieht, sind weibliche Personen in der Bezeichnung mit eingeschlossen.

2. Mietgegenstand und Zweck der Nutzung

Die im Mietvertrag für den SIX ConventionPoint aufgeführten Räume inklusive der bereit gestellten Ausstattung werden dem Kunden in ordnungsgemäsem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Zweck überlassen.

Dem Kunden ist es nicht erlaubt, den SIX ConventionPoint und die Ausstattung für einen anderen Zweck, als den vertraglich vereinbarten zu nutzen. Insbesondere sind politische Demonstrationen sowie jegliche Aktivitäten, welche dem Image von SIX schaden könnten, verboten.

3. Haftung und Schäden

Der Kunde haftet dem SIX ConventionPoint für sämtliche Sach-, Personenschäden und Verluste einschliesslich allfälliger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn selbst, seine Beauftragten, Partner, Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Der SIX ConventionPoint kann den Kunden zudem haftbar machen für Schäden, welche von sonstigen Dritten verursacht werden, sofern ein Zusammenhang mit der Veranstaltung besteht, insbesondere bei Demonstrationen oder Manifestationen von Drittpersonen gegen die Veranstaltung des Kunden.

Der SIX ConventionPoint ist von jeglicher Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit von dem Kunden durchgeführten Veranstaltungen befreit. Der Kunde verpflichtet sich, den SIX ConventionPoint gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit vom Kunden durchgeführten Veranstaltungen schadlos zu halten.

Insbesondere haftet der SIX ConventionPoint nicht für von Dritten erbrachte Dienstleistungen. Weiter können die Gegebenheiten der Räume, wie beispielsweise die Raumtemperatur oder die Lichtverhältnisse, nicht als Grundlage für Schadensersatzforderungen dienen.

4. Annullation der Reservation

Absagen und/oder Änderungen für Raumreservierungen sind dem SIX ConventionPoint mitzuteilen. Es werden folgende Annullationspauschalen verrechnet (1 Arbeitstag = 24 Std. Mo – Fr; Datum Eingang beim SIX ConventionPoint):

12 – 7 Arbeitstage vor dem Anlass	50 %
6 – 4 Arbeitstage vor dem Anlass	75 %
3 – 0 Arbeitstage vor dem Anlass	100 %

Die Annullationspauschale bezieht sich auf den Preis der vertraglich vereinbarten Räumlichkeit.

5. Dienstleistungen

Der SIX ConventionPoint stellt die Einrichtung der technischen Standardausrüstung inklusive der Einweisung in die Infrastruktur durch technisch geschultes Personal zur Verfügung und sind im Raumpreis gemäss Vertrag inkludiert.

Technische Eventbetreuung während dem Anlass, wird mit CHF 150.00/pro angefangene Stunden, nach Aufwand, in Rechnung gestellt.

Weitere Leistungen durch externe Firmen, gemäss mündlicher oder schriftlicher Absprache, werden direkt durch den Drittlieferanten verrechnet.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Sämtliche zusätzlichen von SIX erbrachten, aber im Vertrag nicht aufgeführten Dienstleistungen und technische Einrichtungen, werden gemäss gesonderter Absprache oder Offerte verrechnet.

Wenn durch den SIX ConventionPoint Leistungen von Drittlieferanten in Anspruch genommen werden müssen, werden diese dem Kunden direkt weiterverrechnet.

Die publizierten und vereinbarten Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der SIX ConventionPoint kann in allen Fällen und ohne weitere Begründung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Der SIX ConventionPoint stellt Rechnungen automatisch an die durch den Kunden hinterlegte Kontaktadresse, sofern nicht explizit durch den Kunden auf dem Mietvertrag eine andere Rechnungsadresse hinterlegt wurde. Wird mangels korrekt angegebener Rechnungsadresse die Rechnung an eine falsche Adresse versandt, verrechnet der ConventionPoint eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 .

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

7. Sicherheitsmassnahmen

Der SIX ConventionPoint behält sich vor, bei gegebenem Anlass Massnahmen für die physische Sicherheit der Benutzer und Räumlichkeiten des SIX ConventionPoint anzuordnen. Die Kosten für solche Massnahmen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern diese im Vorfeld mit dem Kunden abgesprochen worden sind. In dringenden Fällen kann die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen kurzfristig durch eine der beiden Vertragsparteien einseitig erfolgen. In beiden Fällen haftet der Kunde für die daraus resultierenden Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich, den SIX ConventionPoint über ehemalige und/oder befürchtete Störaktionen Dritter gegen Veranstaltungen des Kunden vorgängig innert angemessener Frist zu informieren. Der SIX ConventionPoint kann dementsprechend die vorgenannten Massnahmen anordnen und in Rechnung stellen. Die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen obliegt ausschliesslich dem Sicherheitsbeauftragten von SIX beziehungsweise der Polizei.

8. Eingebachte Gegenstände und Drittleistungen

Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass allfälliges Dekorationsmaterial oder für die Verpflegung der Teilnehmer mitgebrachtes und benutztes Material den feuerpolizeilichen Bestimmungen entspricht. Im Zweifelsfall kann der SIX ConventionPoint eine behördliche Bewilligung verlangen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen an Wänden und Decken bedarf der vorherigen Zustimmung durch den SIX ConventionPoint.

Das Mitführen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Als Feuerwerk gelten unter anderem Wunderkerzen, Vulkane, Kerzen, Fackeln, Bengalische Feuer, Knall-, Heul- und Rauchpetarden aller Art.

Für eingebrachte Gegenstände ist allein der Kunde verantwortlich. Dem SIX ConventionPoint obliegt vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung keinerlei Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht.

Falls und soweit der SIX ConventionPoint nach Absprache mit dem Kunden technische oder sonstige Einrichtungen sowie Cateringdienstleistungen von Dritten beschafft, handelt der SIX ConventionPoint im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und hält den SIX ConventionPoint von Ansprüchen Dritter frei.

9. Änderung und Schriftform

Der SIX ConventionPoint hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit stets der Schriftform sowie der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriffterfordernisses.

10. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz